

## OBERGRENZEN FÜR LÄRM – GRENZWERTE, RICHTWERTE, ORIENTIERUNGSWERTE

Zusätzlich zu den nachfolgend angeführten Werten existieren vielfältige Regelungen über Zuschläge, mit denen bei einzelnen Lärmarten Geräuschmerkmale wie Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit berücksich-

tigt werden. Im Sinne der Übersichtlichkeit sind diese in den Tabellen nicht dargestellt. Die detaillierten Regelungen sind den einschlägigen, in der Tabelle und den Fußnoten genannten Regelwerken zu entnehmen.

### WÄHREND DES TAGES (6 - 22 Uhr)

Alle Angaben in dB(A)

Nutzungsart	Straßen und Schienenwege		Industrie / Gewerbe 2)	Baulärm 3)	Sportlärm 3)	Freizeitlärm 4)	Fluglärm 5)	Planung / Städtebau 6)
	Lärm-Vorsorge	Lärm- 1) Sanierung						
	16. BImSchV	VLärmSchR 97 / FörderRL Lärmsanierung Schiene						
Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgelände	57 <sup>9)</sup>	67 (65) <sup>9)</sup>	45	45	45	45		45 <sup>7)</sup>
Reine Wohngebiete	59	67 (65)	50	50	50	50		50
Allgemeine Wohngebiete	59	67 (65)	55	55	55	55		55
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	64	69 (67)	60	60	60	60		60 <sup>8)</sup>
Urbane Gebiete			63		63			
Gewerbegebiete	69	72	65	65	65	65		65
Tag-Schutzzone 1 / 2							65 / 60	

Stand: Februar 2018 **LU:W**

- 1) Die Immissionsgrenzwerte für bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie die Lärmsanierungswerte an bestehenden Schienenwegen des Bundes wurden seit 2011 sukzessive abgesenkt. In Baden-Württemberg wurden diese Werte auch für Landesstraßen in der Baulast des Landes übernommen und in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung um weitere 2 dB(A) herabgesetzt (Wert in Klammern).
- 2) Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr
- 3) Innerhalb der Ruhezeiten am Morgen gilt ein um 5 dB(A) niedrigerer (ausgenommen Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgelände)
- 4) LAI-Freizeitlärmrichtlinie. Während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen sind strengere Richtwerte einzuhalten.

- 5) Werte gelten für bestehende Flugplätze mit ziviler Nutzung. Für neue oder baulich wesentlich erweiterte zivile und militärische Flugplätze gelten niedrigere Werte, für bestehende militärische Flugplätze gelten höhere Werte.
- 6) Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.
- 7) Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 45 und 65 dB(A) liegen.
- 8) Nach DIN 18005 ist bei Kerngebieten der Orientierungswert für Gewerbegebiete zu verwenden.
- 9) Dieser Wert gilt auch für Schulen.

### WÄHREND DER NACHT (22 - 6 Uhr)

Alle Angaben in dB(A)

Nutzungsart	Straßen und Schienenwege		Industrie / Gewerbe 2)	Baulärm 3)	Sportlärm 2)	Freizeitlärm 2) 4)	Fluglärm 5)	Planung / Städtebau 6)
	Lärm-Vorsorge	Lärm- 1) Sanierung						
	16. BImSchV	VLärmSchR 97 / FörderRL Lärmsanierung Schiene						
Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgelände	47 <sup>9)</sup>	57 (55) <sup>9)</sup>	35	35	35	35		35 <sup>7)</sup>
Reine Wohngebiete	49	57 (55)	35	35	35	35		40 / 35
Allgemeine Wohngebiete	49	57 (55)	40	40	40	40		45 / 40
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	54	59 (57)	45	45	45	45		50 / 45 <sup>8)</sup>
Urbane Gebiete			45		45			
Gewerbegebiete	59	62	50	50	50	50		55 / 50
Nacht-Schutzzone							55 <sup>10)</sup>	

Stand: Februar 2018 **LU:W**

- 1) Die Immissionsgrenzwerte für bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie die Lärmsanierungswerte an bestehenden Schienenwegen des Bundes wurden seit 2011 sukzessive abgesenkt. In Baden-Württemberg wurden diese Werte auch für Landesstraßen in der Baulast des Landes übernommen und in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung um weitere 2 dB(A) herabgesetzt (Wert in Klammern).
- 2) Maßgebend ist die lauteste Nachtstunde
- 3) Nachtzeitraum von 20 bis 7 Uhr
- 4) LAI-Freizeitlärmrichtlinie
- 5) Wert gilt für bestehende Flugplätze. Für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile und militärische Flugplätze gelten niedrigere Werte.

- 6) Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen. Sind hier zwei Werte angegeben, gilt der höhere für Verkehrslärm und der niedrigere für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben.
- 7) Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 35 und 65 dB(A) liegen.
- 8) Nach DIN 18005 ist bei Kerngebieten der Orientierungswert für Gewerbegebiete zu verwenden.
- 9) Dieser Wert gilt auch für Schulen.
- 10) Oder mindestens 6 Fluglärmereignisse mit  $L_{\text{Amax}} \geq 57$  dB(A) innen